



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

2/SN-142/ME

GZ. 51 032/2-I 8/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30 GE/1985
Datum:	18. JUNI 1985
Verteilt	18. Juni 1985 <i>fdl</i>

S. Horner

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner

Klappe 122 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studien an den Universitäten (Allgemeines
Universitäts-Studiengesetz - AUStG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. 7. 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

10. Juni 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51 032/2-I-8/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner

Klappe 122 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an
den Universitäten (Allgemeines
Universitäts-Studiengesetz - AUStG);
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 68 251/1-15/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 28. März 1985 zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der § 45 Abs. 2 bildet nicht - wie dort ausgedrückt - eine Abweichung vom Zustellgesetz, sondern vom § 62 AVG 1950: Das Zustellgesetz regelt nur die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Schriftstücke, also von Schriftstücken für die anderwärts vorgeschrieben ist, daß sie einer bestimmten Person zuzuleiten sind. In welchen Fällen ein Bescheid zuzustellen ist (was erst die Anwendbarkeit des

- 2 -

Zustellgesetzes auslöst), bestimmt der § 62 AVG. Von dieser Regelung weicht der vorliegende Entwurf ab; diese Abweichung ist jedoch im Licht des Art. 11 Abs. 2 B-VG durch den Vorbehalt im § 62 Abs. 1 AVG 1950 gedeckt.

Die Bestimmung könnte daher etwa lauten:

- (2) "Entscheidungen über die Anträge Studierender um Zulassung zu Prüfungen einschließlich der Festlegung der Prüfungstermine und der Person der Prüfer gelten als erlassen, wenn sie, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an der Amtstafel des Dekans (Rektors) kundgemacht werden. Gleiches gilt für Verfügungen über die Festsetzung von Reprobationsfristen (§ 35 Abs. 3), die mindestens zwei Wochen an der Amtstafel des Dekans (Rektors) kundgemacht waren. Auf deren Verlangen ist den Studierenden jedoch in beiden Fällen ein Bescheid zuzustellen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

10. Juni 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

